

Stellungnahme zum Antrag der SOLI Kreistagsfraktion vom 14.04.2021 für den FA UNLF am 22.04.2021:

„Der Landkreis bringt ein Verfahren auf den Weg, den „Buchenwald“ im Ortsbereich Sammatz in den Schutzstatus „Geschützter Landschaftsbestandteil“ nach dem Bundesnaturschutzgesetz gemäß § 29 zu überführen“.

Bei dem in Rede stehenden Waldbestand handelt es sich um einen Buchenwald, der aus planungsrechtlicher Sicht außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile von Sammatz gelegen ist. Die Zuständigkeit zur Ausweisung eines geschützten Landschaftsbestandteiles gemäß § 29 BNatSchG in Verbindung mit § 22 NAGBNatSchG läge somit bei der Naturschutzbehörde.

Geschützte Landschaftsbestandteile (GLB) sind gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG "rechtsverbindlich festgesetzte Teile von Natur und Landschaft, deren besonderer Schutz erforderlich ist

1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts,
2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes,
3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen oder
4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten bestimmter wild lebender Tier- und Pflanzenarten.“

Grundlage für die Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteils können die eingangs genannten ökologischen und ästhetischen Schutzzwecke sein. Ein Objekt muss mindestens einen der vier Schutzgründe erfüllen, um als GLB ausgewiesen werden zu können. Aus Sicht der Naturschutzbehörde wäre dies mind. bezüglich der Schutzgründe 1. und 2. der Fall.

Der Sorge, dass es auf der in Rede stehenden Fläche zu einer nicht zulässigen Nutzungsänderung kommen könnte, ist jedoch entgegen zu halten, dass für den besagten Buchenwald die Bestimmungen des Waldrechtes (NWaldLG) gelten. Der Beginn einer Waldumwandlung wäre vor Erteilung einer Genehmigung zur Nutzungsänderung der Fläche grundsätzlich unzulässig. Eine Waldumwandlungsgenehmigung zur Nutzungsänderung wurde bislang nicht beantragt. Die Bestimmungen des § 8 NWaldLG sind hier einschlägig. Der Eigentümer des Waldes hat außerdem den Vorgaben des § 11 NWaldLG zur ordnungsgemäßen, nachhaltigen Bewirtschaftung des Waldes Rechnung zu tragen.

Der Buchenwald befindet sich bis auf eine kleine Restfläche im Norden im Geltungsbereich des Bebauungsplanes „Sammatz“ in der Fassung der 3. Änderung. Die fragliche Fläche ist innerhalb des Bebauungsplans derzeit als Forst- und Waldfläche gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18b BauGB festgesetzt. Diese derzeit geltende Festsetzung dient dazu, die Flächen für eine Nutzung für Wald zu sichern und damit waldfremde Nutzungen auszuschließen.

Anders als in der Anfrage vom 14.04.21 beschrieben, ist es laut Samtgemeinde Elbtaulaue (Stand 20.04.2021) nicht geplant, den Bereich des Buchenwaldes im Bebauungsplan als Sondergebiet festzusetzen. Ein derartiger Beschluss wurde laut Samtgemeinde Elbtaulaue nicht am 24.03.21 vom Gemeinderat gefasst. Nach jetzigem Stand der Planung soll der Bereich des Buchenwaldes als „Waldfläche ohne jegliche Bebauungsmöglichkeit“ festgesetzt werden. Damit wird beabsichtigt, den Wald in seinem tatsächlichen Bestand und in seiner derzeitigen Abgrenzung bestmöglich zu schützen. Im Bauleitplanverfahren wird die Kreisverwaltung als Träger öffentlicher Belange beteiligt werden und eine entsprechende Stellungnahme zum Erhalt und Schutz des Waldbestandes abgeben. Laut Samtgemeinde Elbtaulaue soll der Entwurf des Bebauungsplanes nach § 3 (1) BauGB voraussichtlich bis Ende Mai vorliegen. Erste Eindrücke, wie die Planungshoheit der Gemeinde ausgenutzt werden soll, werden aus dem Entwurf ersichtlich werden. Dieser Entwurf sollte abgewartet werden, bevor weitere Beschlüsse gefasst werden.

Er darf sich jedoch rechtlich nicht in Widerspruch zum geltenden Recht setzen, wie z.B. dem Verbot einer Siedlungsentwicklung im LSG.

Der Buchenwald befindet sich zudem im Geltungsbereich der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Elbhöhen Drawehn“. Aufgrund der Verpflichtungen der Bundesrepublik Deutschland zur Umsetzung der EU-Vogelschutzrichtlinie ist unter anderem die EU-konforme Überarbeitung der seit 1974 bestehenden Landschaftsschutzgebietsverordnung „Elbhöhen-Drawehn“ erforderlich, denn innerhalb dieses Landschaftsschutzgebietes liegt das EU-Vogelschutzgebiet 26 „Drawehn“, das gemäß europäischer Vorgaben durch die untere Naturschutzbehörde hoheitlich zu sichern ist. Nach derzeitiger Planung soll dieses Ordnungsverfahren bis 2026 abgeschlossen werden. Im Zuge dieses Verfahrens werden auch die den Buchenwald betreffenden Regelungen zum Erhalt und zur Entwicklung der Waldbestände im Landschaftsschutzgebiet aktualisiert und konkretisiert werden müssen. Es handelt sich bei dem in Rede stehenden Waldbestand um einen Biotoptypen, der bei Lage in einem FFH-Gebiet als Lebensraumtyp gemäß FFH-Richtlinie (FFH-LRT 9110) einen besonderen Schutz erfahren würde.

Es handelt sich bei diesem Buchenwald zwar um ein aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertiges Biotop, das jedoch nicht zu jenen Biotoptypen zählt, die einen gesetzlichen Schutz nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes und § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz genießen. Der gesetzliche Biotopschutz greift hier deshalb nicht.

Unter Berücksichtigung des bereits bestehenden gesetzlichen Schutzes des Buchenwaldes durch das Landeswaldgesetz und die Regelung des § 4(1)a der LSG-Verordnung DAN 27 "Elbhöhen-Drawehn" sowie den derzeitigen Planungsabsichten der für den Bereich zuständigen Samtgemeinde und Gemeinde wird nicht empfohlen, parallel zu den im betroffenen Bereich der Ortschaft Sammatz bereits laufenden oder in Kürze anlaufenden Verfahren noch ein weiteres Verwaltungsverfahren zu eröffnen, das letztlich keinen zusätzlichen Schutz eröffnen würde.

Sollte dem Kreistag dennoch eine Beschlussfassung zur Beauftragung der Naturschutzbehörde mit der Durchführung des Verfahrens zur Festsetzung eines geschützten Landschaftsbestandteiles empfohlen werden, sollte der Beschluss nicht vor Kenntnisnahme des in Kürze vorliegenden Bebauungsplanentwurfes gefasst werden.